

Verpackungsgesetz (VerpackG)

systembeteiligungspflichtige
Verpackungen
 Systeme
 (Duale Systeme)

nicht systembeteiligungspflichtige
Verpackungen
 KBS

Nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen: Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter nach § 3 Abs. 7 in Verbindung mit Anlage 2 und systemunverträgliche Verpackungen nach § 7 Abs. 5.

Wer – Verpflichteter:	Hersteller/Vertreiber (z.B.: Abfüller oder Handel)
Was – Verpackungen:	nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen
Wo – Anfallstelle:	nicht privater Endverbraucher

Anfall privater Endverbraucher
 (privater Haushalt oder vergleichbare Anfallstelle)

Anfall nicht privater Endverbraucher

§ 3 (11): Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. ² Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadion. ³ Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1.100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Anfallstellen: Handwerksbetriebe, wenn keine vergleichbare Anfallstelle bzw. große gewerbliche oder industrielle Betriebe

Nach § 7 Systembeteiligungspflicht bei einem System
 („duale Systeme“)

Nach § 15 Option eigener Rücknahme und Verwertung
 oder Beauftragung Dritter nach § 33
 KBS

Prüfung der Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung nach § 11 für Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen – Hinterlegung bei der Zentralen Stelle bei Überschreiten von Mengenschwellen (§ 11 (4)): für Stahlverpackungen < 30.000 kg (vorangegangenes Kalender)

unter der Mengenschwelle > keine VE

 über der Mengenschwelle > VE

> Nein

 Meldung auch der Mengen, die typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen